

**Wiederanbringung eines ohne denkmalrechtliche Erlaubnis entfernten  
Ausstattungsstücks („Lilienmadonna“).**

**Zum Sachverhalt**

Im Jahre 1977 hat der Kl. sein Anwesen Marktplatz (...) in K., das im Entwurf der Denkmalliste eingetragen ist, an die beigeladene Kreissparkasse verkauft und übereignet. Die Altstadt von K. steht auch als Ensemble unter Denkmalschutz. Bei dem genannten Haus handelt es sich um ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit Walmdach. In der Mitte des 1. OG stand vor der Veräußerung des Hauses auf einer Konsole die sogenannte „Lilienmadonna“, eine etwa 110 cm hohe, holzgeschnitzte Marienfigur. Haus und Madonna waren nicht fest miteinander verbunden. Die Madonna war vom Kl. nicht mitverkauft worden. Sie wurde von ihm entfernt und steht zur Zeit im Museum von K. Ab 1980 verhandelte das Landratsamt mit dem Kl. über die Wiederanbringung der ohne Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz entfernten Madonna am Haus Marktplatz (...). Die beigeladene Kreissparkasse erklärte sich bereit, die Wiederanbringung der Madonna an diesem Haus zu dulden. Da die genannten Verhandlungen erfolglos blieben, ordnete das Landratsamt mit Bescheid vom Juni 1982 an, dass der Kl. die von dem Anwesen entfernte Madonna bis spätestens Dezember 1982 an ihren bisherigen Standort zu verbringen habe. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,— DM angedroht. Zur Begründung ist ausgeführt, die Madonna sei als historisches Ausstattungsstück des unter Denkmalschutz stehenden Hauses Marktplatz (...) ein Bestandteil dieses Anwesens. Die Erlaubnis zur Entfernung der Madonna könne nicht erteilt werden, weil ohne Vervollständigung der Fassade das Erscheinungsbild des Marktplatzes von K. erheblich gestört sei.

Im Widerspruchsbescheid ist unter anderem ausgeführt, die Wiederanbringungsanordnung habe auch noch mehrere Jahre nach der Entfernung der Figur ergehen können, weil die Zusammengehörigkeit einzelner Teile eines Baudenkmals auch nach längerer Zeit nicht verloren gehe. Klage und Berufung blieben erfolglos.

**Auszug aus den Gründen**

Rechtsgrundlage für die angefochtene Anordnung ist Art. 15 Abs. 3 DSchG, der vorsieht, daß bei Handlungen nach Art. 6 DSchG, die ohne Erlaubnis oder Baugenehmigung durchgeführt werden, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden kann. Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 DSchG bestimmt, daß die Verbringung geschützter Ausstattungsstücke an einen anderen Ort oder ihre Entfernung aus einem Baudenkmal der Erlaubnis bedarf. Bei der streitgegenständlichen Madonna handelt es sich um ein Ausstattungsstück im Sinne der genannten Vorschrift. Gemäß Art. 1 Abs. 2 und 1 DSchG sind Ausstattungsstücke von Menschen geschaffene, für Baudenkmäler bestimmte

Sachen aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Dabei genügt es, wenn die bauliche Anlage zusammen mit den Ausstattungsstücken die von Art. 1 Abs. 1 DSchG geforderte Bedeutung aufweist. Es spielt keine Rolle, ob diese Sachen bei der Erstaussstattung der baulichen Anlage oder in einer späteren historisch gewordenen Epoche dem Baudenkmal beigefügt wurden (vgl. hierzu Eberl/Martin/Petzet, Bayer. Denkmalschutzgesetz, 3. Auflage, Art. 1 Rn. 32).

Das Haus, an dem die Madonna angebracht war, stammt mit seinem älteren Kern aus dem späten 16. Jahrhundert. Es wurde mehrmals verändert und ist in die Denkmalliste eingetragen. Seine geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Bedeutung steht außer Zweifel. Von den Beteiligten wird dementsprechend auch nicht in Zweifel gezogen, daß es sich bei diesem Haus um ein Baudenkmal handelt.

Die Madonnenfigur stammt aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Ihre Anbringung am Haus fällt hiernach nicht mit dessen Entstehung zusammen, was, wie dargelegt, ihre Eigenschaft als Ausstattungsstück nicht beeinträchtigt. Daß sie für das Haus Marktplatz (...) bestimmt war, wurde von den Vertretern des Landesamts für Denkmalpflege in überzeugender Weise dargelegt. Hiernach ist die Madonna ein Bestandteil des geschichtlichen Prozesses des Baudenkmals Marktplatz (...) in K. Sie ist in ihrer Größe den Fenstern angepaßt und ihre Plazierung in der Mitte der Fassade steigert die architektonische Wirkung der Fassade des Baudenkmals. Unter diesen Umständen ist der Schluß gerechtfertigt, daß es sich bei der Madonna um ein Ausstattungsstück des denkmalgeschützten Hauses handelt.

Für die Entfernung der Madonna vom denkmalgeschützten Haus war hiernach eine Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 DSchG erforderlich. Weil eine solche weder beantragt noch erteilt worden ist, konnte das Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 15 Abs. 3 DSchG die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Diese im Ermessen der Unteren Denkmalschutzbehörde stehende Befugnis wurde im vorliegenden Fall in ermessensfehlerfreier Weise ausgeübt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Erlaubnis zur Entfernung der Madonna hätte erteilt werden können. Die Verwaltungsbehörden haben dargelegt, daß eine Erlaubnis für die Entfernung der Madonna vom Haus nicht erteilt werden könne, weil das Original am Haus erhalten bleiben müsse. Das sind Erwägungen, deren Berechtigung nicht in Zweifel gezogen werden können. Kopien werden nach der Praxis des Landesamts für Denkmalpflege nur dann zugelassen, wenn der Bestand des Originals gefährdet ist. Daß keine akute Gefährdung der Madonna vorliegt, wenn sie an ihren alten Standort verbracht wird, hat der Sachverständige in überzeugender Weise dargelegt. Er hat ausgeführt, die Madonna werde im ungeschützten Zustand in 5–7 Jahren starke Schäden aufweisen. Mit einem völligen Zerfall ist in 20–30 Jahren zu rechnen. Allerdings könne durch Schutzmaßnahmen, wie z.B. durch eine ausreichende Überdachung oder durch Anbringung eines Glaskastens die Madonna noch auf Jahrzehnte hin

erhalten bleiben. Ob und wann solche Schutzmaßnahmen zu treffen sind, hat die Untere Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 2 und 3 DSchG zu entscheiden. Derartige Maßnahmen haben mit dem hier anhängigen Verfahren nichts zu tun..

### **Aus der Anmerkung von Eberl**

... Die hölzerne Madonnenfigur ist zu Recht als Ausstattungsstück angesehen worden. Da sie nicht in einer festen Verbindung zu dem Gebäude stand, war sie kein Bestandteil des Gebäudes (auch kein einfacher, nicht wesentlicher Bestandteil). ... Auch wenn durch Schutzmaßnahmen, die möglicherweise die Fassade des Baudenkmals wenn nicht gerade verunstalten, so doch in ihrem Erscheinungsbild (und überdies die Sichtbarkeit der Figur) beeinträchtigen, der Verfall hinausgeschoben werden kann, nimmt das Urteil gleichwohl eine allmähliche und fortwährende Verschlechterung der Figur in Kauf. Da anscheinend die Möglichkeit der Anfertigung und Aufstellung einer Kopie der Madonnenfigur im Museum bestand, wäre es wohl doch besser gewesen, den Fall in diesem Sinn einer vergleichweisen Lösung durch die Parteien zuzuführen oder auf die Stellung eines Antrags auf Erlaubnis zur Entfernung der Figur und zu ihrer Belassung im Museum bei gleichzeitiger Anbringung der Kopie am originalen Aufstellungsort hinzuwirken.